

Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach

## **S A T Z U N G**

**über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Änderungsplan I mit Erweiterung zum Bebauungsplan „Schornweide und auf Flürchen“ der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach, genehmigt mit Verfügung des Landratsamtes Kusel vom 09.02.1973**

**vom 20.03.2012**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch, § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Ortsgemeinderat Kreimbach-Kaulbach in seiner Sitzung am 19.03.2012 folgende Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Änderungsplan I mit Erweiterung zum Bebauungsplan „Schornweide und auf Flürchen“ beschlossen:

### **§ 1 Baugrenzen**

Die straßenseitige Baugrenze auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 837/6 wird dergestalt festgelegt, dass sie zu der straßenseitigen Grundstücksgrenze parallel im Abstand von 3,00 m verläuft.

Die rückwärtige Baugrenze auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 837/6 wird dergestalt festgelegt, dass sie zu der rückwärtigen Grundstücksgrenze parallel im Abstand von 4,00 m verläuft.

### **§ 2 Firstrichtung**

Die für das Grundstück Flurstück-Nr. 837/6 festgesetzte Firstrichtung wird aufgehoben.

### **§ 3 Textliche Festsetzungen**

Ziffer 2 erhält folgende Neufassung:

„Nebengebäude sind eingeschossig bis 50 qm Grundfläche und bis zu 2,50 m Traufhöhe erlaubt.“

Ziffer 3 erhält folgende Neufassung:

„Garagen müssen hinter der straßenseitigen Baugrenze errichtet werden.“

Ziffer 4 erhält folgende Neufassung:

„Außer Schmetterlingsdächern sind alle Dachformen zugelassen.“

Ziffer 5 erhält folgende Neufassung:

„Die Dachneigungen betragen 18° bis 50°. Abweichungen von 3° nach oben wie nach unten sind zulässig.“

Die Ziffern 6, 7, 8 und 9 Satz 1 werden aufgehoben.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Kreimbach-Kaulbach, den 20.03.2012



(Caspers)  
Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Änderungsplan I mit Erweiterung zum Bebauungsplan „Schornweide und auf Flürchen“ der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach**

**B E G R Ü N D U N G**

**Allgemeines**

Der Ortsgemeinderat Kreimbach-Kaulbach hat in seiner Sitzung am 24.01.2012 beschlossen, den mit Verfügung des Landratsamtes Kusel vom 09.02.1973 genehmigten und seit dem 28.02.1973 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Änderungsplan I mit Erweiterung zum Bebauungsplan „Schornweide und auf Flürchen“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

**Planungsziel**

Durch die vereinfachte Änderung soll die Verwirklichung der städtebaulichen Ziele ermöglicht werden. Bedingt durch die Topographie und die festgesetzte Baugrenze im Abstand von min. 1,00 m bis max. ca. 15,00 m hinter der straßenseitigen Grundstücksgrenze ist die Verwirklichung eines Bauvorhabens auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 837/6 nur unter sehr erschwerten Bedingungen (zurückgesetzt im Steilhang) möglich.

Diese Baugrenze wird zur straßenseitigen Grundstücksgrenze hin verschoben. Dadurch wird ein Lückenschluss der vorhandenen Bebauung ermöglicht.

Gleichzeitig werden die textlichen Festsetzungen aus dem Jahr 1973 in mehreren Bereichen der heutigen Bauweise angepasst.

**Erschließung**

Durch die vereinfachte Änderung werden keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

**Flächengröße**

Die Flächengröße bleibt unverändert.

**Flächennutzungsplan**

Der Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wolfstein ausgewiesen. Die vereinfachte Änderung berührt nicht die räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanes.

**Kosten der Erschließung**

Kosten für weitere Erschließungsmaßnahmen fallen nicht an.

**Ordnung des Grund und Bodens**

Die Ordnung des Grund und Bodens ist bereits vollzogen. Weitere bodenordnende Maßnahmen sind nicht mehr erforderlich.

**Grundzüge der Planung**

Durch die vereinfachte Änderung werden die Grundzüge der Planung des genehmigten Bebauungsplanes nicht berührt. Die für diesen Bebauungsplan bereits bestehende Konzeption der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung, die sich aus der Gesamtheit und Zusammenschau der bestehenden planerischen Festsetzungen ergibt, bleibt in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet.

Kreimbach-Kaulbach, den 20.03.2012



(Caspers)  
Ortsbürgermeister

**Bebauungsplan Änderungsplan I mit Erweiterung zum Bebauungsplan  
„Schornweide und auf Flürchen“ der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach;  
Vereinfachte Änderung nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

**VERFAHRENSVERMERKE.**

1. Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.01.2012 die Aufstellung dieser Satzung (dieses Textbebauungsplanes) zur Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Der Beschluss, diese Satzung aufzustellen, wurde am 08.02.2012 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung. Ihr wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16.03.2012 gegeben.
4. Im Rahmen dieser Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wurden keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgebracht.
5. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden waren von der Änderung nicht berührt.
6. Der Ortsgemeinderat Kreimbach-Kaulbach hat in seiner Sitzung am 19.03.2012 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Änderungsplan I mit Erweiterung zum Bebauungsplan „Schornweide und auf Flürchen“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB und § 24 GmO).
7. Diese Satzung (Textbebauungsplan) wurde am 20.03.2012 ausgefertigt.
8. Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 04.04.2012 mit dem Hinweise, wo die Satzung eingesehen werden kann, ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung (Textbebauungsplan) in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Kreimbach-Kaulbach, den 05.04.2012

  
\_\_\_\_\_  
(Caspers) Ortsbürgermeister